

Zusammenfassung der wichtigsten Kritikpunkte der AK Tirol am Begutachtungsentwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG)

Zentraler Kritikpunkt der AK Tirol zu § 21 EIWG: Schwächung des Konsumentenschutzes durch gesetzliches Preisänderungsrecht

Die AK Tirol kritisiert vehement die geplante Abkehr des bisher üblichen Systems eines vertraglichen Preisänderungsrechts hin zu einem gesetzlichen Preisänderungsrecht im Entwurf des EIWG.

Vage und unbestimmte Gesetzesbegriffe im Zusammenhang mit der Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) und Entgelte im § 21 des Gesetzesentwurfes sowie eine massive Einschränkung von Rechtsschutzmöglichkeiten (z.B. von Individual- und Verbandsklagen) und der Rechtsdurchsetzung würden zu einer deutlichen Verschlechterung der Rechtsposition von Konsument:innen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage führen.

Die AK Tirol fordert daher mit Nachdruck: Keine Verschlechterung der Rechtsposition der Endkund:innen im neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetz!

Unsere wesentlichen Kritikpunkte am aktuellen Entwurf lauten:

1. Ein unmittelbares gesetzliches Preisänderungsrecht schwächt alle Endkund:innen

- Das bedeutet: Bei einem gesetzlichen Preisänderungsrecht können keine Verbandsklageverfahren von Verbraucherschutzorganisationen zu vertraglich vereinbarten Preisänderungen/ Preiserhöhungen geführt werden. Denn diese Verfahren richten sich gewöhnlich gegen unzulässige Vertragsbedingungen/ Vertragsklauseln und es ist damit zu rechnen, dass es zu möglichen Preisänderungen/ Preiserhöhungen künftig regelmäßig keine vertraglichen Vereinbarungen mehr geben wird.

2. Beim gesetzlichen Preisänderungsrecht gilt kein Konsumentenschutzrecht

- Ein gesetzliches Preisänderungsrecht gegenüber den Verbraucher:innen wäre in Österreich eine völlige Ausnahme vom Regelfall.
- Preisänderungen kraft gesetzlicher Ermächtigung können nur sehr eingeschränkt und nicht so wie Preisänderungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen überprüft und bekämpft werden.
- Alle konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sonst für einseitige Preisänderungen gelten, sind bei gesetzlichen Strompreisänderungen unanwendbar.

3. Eine Preiserhöhung gilt kraft Gesetzes dann als „angemessen“ solange diese nicht „offenbar unbillig“ ist

- Die im Entwurf verwendeten Begriffe führen zur Rechtsunsicherheit und mangelnden Berechenbarkeit.
- Nur „offenbar unbillig“ Preiserhöhung wären rechtswidrig. Was das im Einzelfall bedeutet, müsste wohl erst durch Gerichtsurteile präzisiert werden.
- Die bisherige Rechtslage, wonach sich eine Preiserhöhung an den vertraglichen Vereinbarungen orientieren und einen nachvollziehbaren sachlichen Bezug zur Kostenentwicklung des konkreten Stromanbieters aufweisen muss, würde wohl keine Rolle mehr spielen.
- Es gilt zu beachten: Die Produktionskosten für Strom aus erneuerbaren Energiequellen sinken kontinuierlich, trotzdem dürfen die Stromlieferanten jenen Strompreis verlangen, welcher an der Börse gehandelt wird (Merit-Order Prinzip).

4. Eine rechtswidrig überschießende Strompreiserhöhung würde kraft Gesetzes rückwirkend zu einer „angemessenen“ Preiserhöhung / Geltendmachung unangemessener Entgeltänderungen wäre nur mehr 5 Jahre möglich

- Auch wenn ein Stromanbieter gesetzwidrig den Preis zu stark erhöhen würde, wäre diese Preiserhöhung nicht etwa rechtsunwirksam, sondern es würde dann kraft Gesetzes ein „angemessener“ Strompreis gelten.
- Das bedeutet: Selbst, wenn ein Stromanbieter gerichtlich überführt würde, gesetzwidrig einen zu hohen Preis eingehoben zu haben, dann stünde ihm rückwirkend immer noch jener Strompreis zu, der nicht „offenbar unbillig“ wäre. Das wäre, als ob ein überführter Steuerhinterzieher nur die ohnehin abzuführende Steuer nachzahlen müsste.
- Rechtswidriges Verhalten wäre damit völlig sanktionslos. Das wäre geradezu eine gesetzliche Einladung zum Rechtsmissbrauch.
- Die Unangemessenheit von Preisänderungen könnte nur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden. Dies wäre ein grober Einschnitt / eine massive Verschlechterung zu Lasten aller Verbraucher:innen, da Rückforderungen aufgrund rechtswidriger Preiserhöhungen nach aktueller Judikatur grundsätzlich 30 Jahre (bereicherungsrechtlich) möglich sind.

5. Gerichtsverfahren gegen „offenbar unbillige“ Preiserhöhungen wären mit einem extrem hohen Prozesskostenrisiko verbunden

- Würde ein Kunde ein Gerichtsverfahren gegen einen Stromanbieter führen, weil seiner Meinung nach eine Strompreiserhöhung um 6 Cent pro kWh zu hoch war und das Gericht diese als rechtswidrig anerkennt, aber eine 2 Cent pro kWh Erhöhung gerade noch nicht „offenbar unbillig“ wäre, dann würde die vorgeschlagene Regelung selbst bei Prozessgewinn des Kunden dazu führen, dass dieser nicht nur die eigenen Prozesskosten zu bezahlen

hätte, sondern auch einen Teil der Kosten des teilweise unterlegenen Stromanbieters.

- Das bedeutet: Angesichts eines solchen Kostenrisikos würden faktisch keine Prozesse von einzelnen Stromkund:innen gegen unbillige Preiserhöhungen geführt werden können. Verbandsklagen wären, wie oben dargestellt, bei gesetzlichen Preisänderungen ebenfalls nicht mehr möglich.

6. Anlass und Gründe für Strompreiserhöhung müssten nur mehr vage angegeben werden

- Die Stromanbieter könnten Preiserhöhungen im Sinne des § 21 mit sehr allgemeinen Umständen begründen, die mit der konkreten Kostenstruktur des jeweiligen Unternehmens gar nichts oder nur geringfügig zu tun haben.
- Das bedeutet: Die Kund:innen müssten keine Information mehr darüber erhalten, in welchem Ausmaß sich tatsächliche Kostenveränderungen des Anbieters in einer konkreten Entgeltänderung widerspiegeln. Damit wäre eine sachliche Plausibilitätsprüfung für die Kund:innen nicht mehr möglich.

Weitere Kritikpunkte der AK Tirol zu geplanten Verschlechterungen lauten:

- **Elektronische Kommunikation (§ 18 EIWG):** Die automatische Festlegung auf digitale Kommunikation bei Neuverträgen benachteiligt vulnerable Gruppen. Die AK Tirol fordert: Elektronische Kommunikation darf nur dann zulässig sein, wenn die Endkund:innen dem ausdrücklich zugestimmt haben (Opt-In). Die Zustimmung darf nicht stillschweigend unterstellt, sondern muss aktiv erteilt werden.
- **Opt-Out bei intelligenten Messgeräten (sogenannte „Smart Meter“) (§ 49 EIWG):** Die geplante Einschränkung des Opt-Out-Rechts sowie der verpflichtende Fernzugriff auf Messgeräte mit Beschränkungs- und Abschaltmöglichkeit würden gravierende Risiken sowie Eingriffe in die Privatsphäre darstellen. Die AK Tirol fordert die uneingeschränkte Beibehaltung der bisherigen Opt-Out-Regelung, sofern keine technische Notwendigkeit für einen Ferneingriff vorliegt (z.B. Stromeinspeiser).
- **Spitzenkappung bei PV-Anlagen (§ 94a EIWG):** Die geplante Möglichkeit zur Begrenzung der Einspeisung von PV-Anlagen („Spitzenkappung“) darf nicht zu einem Investitionshemmnis werden. Ohne klar definierte Schwellenwerte und ohne finanzielle Kompensation haben Kleinerzeuger:innen wirtschaftliche Nachteile. Eine Spitzenkappung braucht unbedingt begleitende Fördermaßnahmen für intelligente Verbrauchs- und Akku-Ladesteuerungen, da solche Umstellungen erneute finanzielle Investitionen von PV-Kleinanlagenbesitzern erfordern. Die AK Tirol fordert daher eine praxistaugliche Ausgestaltung, inklusive transparenter Kriterien, Ausgleichsmechanismen für abgeregelte Strommengen und Bonusmodelle für netzdienliches Verhalten. Ziel muss es sein, bürgerschaftliches Engagement in der Energiewende zu stärken – nicht zu behindern.
- **Systemnutzungsentgelte (§§ 119 ff EIWG):** Der Gesetzesentwurf enthält zwar grundsätzliche Bestimmungen zur Festlegung von Systemnutzungsentgelten (diese setzen sich aus Netznutzungs-

Netzverlust-, Netzanschlussentgelt, etc.) zusammen, überlässt es aber der Regulierungsbehörde genaue Festlegungen über eine verursachergerechte bzw. faire Aufteilung und Höhe zu treffen. Die AK Tirol kritisiert, dass der derzeitige Gesetzesentwurf der Regulierungsbehörde dadurch zu weitreichenden Spielraum (vgl. § 127 ff) einräumt, ohne verbindliche Leitplanken vorzugeben. Eine solche Unsicherheit behindert künftige Investitionen und konterkariert getätigte Zusagen von staatlichen Begünstigungen (wie die Befreiung von Netzentgelten) für Betreiber bereits bestehender PV-Anlagen, die auf Basis wirtschaftlicher Kalkulationen gesellschaftlich geforderte Investitionen in die notwendige Energiewende getätigt haben.

Falls man mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Anreize schaffen will, dass PV-Anlagen nur für den Eigenverbrauch ausgelegt werden, so verkennt dieser Entwurf die realen Gegebenheiten: Denn wer im Winter nur für den Eigenverbrauch produziert, ist im Sommer immer auch Einspeiser, da sich die PV-Produktion im Sommer vervielfacht, während der Verbrauch sinkt. Da reicht auch die Anschaffung eines Akkus nicht aus, um die Überschussenergie abzubauen.

Wer also trotz Akku und Eigenverbrauch mit bis zu 20 kW-Peak-Anlagen ins Netz einspeist, sollte jedenfalls weiterhin auch bei Neuanlagen von den Netzgebühren befreit sein.

Es muss gesetzlich sichergestellt sein, dass aus Gründen des Vertrauens- und Investitionsschutzes solche Kleinanlagen unter 20 kW auch künftig einen geplanten Amortisationszeitraum haben dürfen. Dieser darf nicht durch unvorhersehbare Systemnutzungsentgelte zunichte gemacht werden.